



**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 18. August 2008 (Amtl. Bek. HN 26/2008)

geändert durch Ordnung vom 3. Mai 2010 (Amtl. Bek. HN 10/2010),
durch Ordnung vom 5. Juli 2010 (Amtl. Bek. HN 18/2010)
und durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 6/2011)

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 18. August 2008
(Amtl. Bek. HN 26/2008)

geändert durch Ordnung vom 3. Mai 2010 (Amtl. Bek. HN 10/2010),
durch Ordnung vom 5. Juli 2010 (Amtl. Bek. HN 18/2010),
durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 6/2011)

Inhaltsverzeichnis *

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Masterprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 12 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Schriftliche Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Prüfungen in Form von Studien-, Projekt- und Hausarbeiten
- § 18 Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 19 Prüfungspflichtige Module

* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

III. Masterarbeit und Kolloquium

- § 20 Masterarbeit
- § 21 Zulassung zur Masterarbeit
- § 22 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Kolloquium

IV. Ergebnis und Bewertung der Masterprüfung; Zusatzmodule

- § 25 Ergebnis der Masterprüfung
- § 26 Zeugnis; Gesamtnote
- § 27 Masterurkunde
- § 28 Zusatzmodule

V. Schlussbestimmungen

- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 In-Kraft-Treten

Anlage I Prüfungs- und Studienplan für die Studienrichtung Ernährung und Gesundheit

Anlage II Prüfungs- und Studienplan für die Studienrichtung Management der Lebensmittelverarbeitung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften im Fachbereich Oecotrophologie der Hochschule Niederrhein. Es kann wahlweise in der Studienrichtung Ernährung und Gesundheit oder in der Studienrichtung Management der Lebensmittelverarbeitung abgeschlossen werden.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln. Die Studierenden sollen befähigt werden, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld der Oecotrophologie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen methodisch zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Dabei sollen sie zu einer komplexen Problemlösungs- und Urteilsfähigkeit ausgebildet werden. Der Masterstudiengang befähigt speziell dazu, Aufgaben insbesondere mit wissenschaftlichem und ausgeprägt multidisziplinärem Anspruch selbstständig zu bearbeiten, innovativ zu lösen, zu evaluieren sowie differenziert und klar zu kommunizieren. Das Studium soll zudem die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden weiterentwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
 1. der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen oder fachlich verwandten Bachelor- oder Diplomstudienganges an einer deutschen Hochschule oder eines Abschlusses an einer ausländischen Hochschule, der dem vorgenannten mindestens gleichwertig ist; zu den fachlich verwandten Studiengängen zählen unter anderem solche auf den Gebieten Catering und Tourismus, Hospitality Services, Ernährungswissenschaften, Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelchemie und Lebensmittelwissenschaften;
 2. eine Abschlussnote in dem betreffenden Studiengang von mindestens „gut“ (1,9) oder alternativ „A“ nach der ECTS-Notenskala;
 3. der Nachweis guter bis sehr guter Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Studienrichtung, für die sich der Studienbewerber entschieden hat;

4. der Nachweis eines mindestens zwölfwöchigen qualifizierten, das heißt dispositive Tätigkeiten umfassenden Praktikums im fachlich einschlägigen Tätigkeitsfeldern oder eine entsprechende berufliche Tätigkeit.

(2) Die Feststellung des Nachweises gemäß Absatz 1 Nr. 3 trifft der Prüfungsausschuss aufgrund der vorgelegten Studienunterlagen und eventuell nach einem persönlichen Fachgespräch. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber das Studium in einem der Masterspezialisierung entsprechenden Studiengang oder einer ihr entsprechenden Studienrichtung abgeschlossen hat. Bei Nachweisen anderer Art muss ein Vorkenntnisstand belegt werden, der dem in Satz 2 bezeichneten Studienabschluss inhaltlich und vom Umfang her vergleichbar ist. Wird festgestellt, dass entsprechende Vorkenntnisse nicht oder nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind, kann die Einschreibung mit Auflagen erfolgen. Diese können insbesondere darin bestehen, dass bestimmte Module des Bachelorstudienganges Oecotrophologie an der Hochschule Niederrhein während der ersten beiden Semester des Masterstudienganges nachgeholt werden müssen. Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen des Masterstudienganges kann ganz oder teilweise von der Erfüllung der Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in Module. Die Module der ersten drei Semester umfassen jeweils mehrere thematisch zusammengehörige Lehrveranstaltungen oder Projekte. Das abschließende Modul des vierten Semesters besteht aus der Masterarbeit und einem dazugehörigen Kolloquium. Den Modulen sind nach § 5 Abs. 4 in der Summe 120 Kreditpunkte zugeordnet.

(3) Das Studienvolumen beträgt im Fall der Studienrichtung Ernährung und Gesundheit 48, im Fall der Studienrichtung Management der Lebensmittelverarbeitung 51 Semesterwochenstunden.

(4) Näheres zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus den als Anlage I (für die Studienrichtung Ernährung und Gesundheit) und Anlage II (für die Studienrichtung Management der Lebensmittelverarbeitung) beigefügten Prüfungs- und Studienplänen.

§ 5

Gliederung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen beziehen sich jeweils auf ein Modul und schließen dieses inhaltlich in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet in der Regel direkt nach Abschluss der zugehörigen Lehrveranstaltungen statt. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des vierten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.

(3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Die Masterprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Jedes Modul ist entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für eine Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Grundlage ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Für jede bestandene studienbegleitende Prüfung erwirbt der Prüfling die dem Modul zugeordnete Zahl an Kreditpunkten. Entsprechend gilt dies für das Bestehen der Masterarbeit und des Kolloquiums. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

(5) Abweichend von Absatz 1 werden in bestimmten Modulen keine Prüfungen abgelegt, sondern Leistungen durch Testat bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende an der jeweiligen Veranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die spezifischen Methoden eingeübt hat. Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Anmelde- und Zulassungsverfahren. Testate werden nicht benotet und sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der akademische Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder, bei der Masterarbeit, mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Gleichwertige Studienzeiten sowie Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentrale für ausländisches Bildungswesen angerufen werden.

(4) An staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in staatlich anerkannten Fern- oder Weiterbildungsstudien erworbene Nachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen angerechnet werden. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für das Modul oder die Lehrveranstaltung zuständigen Prüfer.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

- | | |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5 | die Note „sehr gut“, |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“, |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“, |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“, |
| über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung schriftlicher studienbegleitender Prüfungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung des Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studienganges. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

- zu den besten 10 % gehören, die Note A,
- zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note B,
- zu den nächstbesten 30 % gehören, die Note C,
- zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note D,
- zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit und das Kolloquium können jeweils einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet.

(2) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 11

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Masterarbeit oder eine im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 12

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt des jeweiligen Moduls. Ein Anspruch auf Beibehaltung des Prüfungsstoffs besteht dabei immer nur für die drei auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungstermine.
- (3) Studienbegleitende Prüfungen werden in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 15), einer mündlichen Prüfung (§ 16), einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 17) oder einer Prüfung im Antwortwahlverfahren (§ 18) abgelegt. Bei einer Kombination dieser Prüfungsformen ist vorher von den Prüfern die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe festzulegen.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und bei Klausurarbeiten oder Prüfungen im Antwortwahlverfahren die Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer an der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 13

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und
 2. während der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung im gleichen Studiengang und
 3. bei mündlichen Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rücktrittsfrist gemäß Satz 1 kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für Prüfungen, die sich auf Blocklehrveranstaltungen beziehen, verkürzt werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Als verwandt oder vergleichbar gelten, unabhängig vom Hochschultyp, sämtliche fachlich verwandten Masterstudiengänge.

§ 14

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen,
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen,
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen,
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt,
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen.

§ 15

Schriftliche Klausurarbeiten

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit einschlägigen Methoden erkennen und lösen kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

- (3) Eine Klausurarbeit dauert mindestens eine und höchstens vier Stunden.
- (4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einem einzigen Prüfer gestellt. Sie kann, wenn in einem Modul mehrere Teilgebiete zusammenfassend geprüft werden, auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe gemeinsam fest.
- (5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen Prüfer ausreichend. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 16 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert etwa 30 bis 45 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling dem zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Prüfungen in Form von Studien-, Projekt- und Hausarbeiten

- (1) Prüfungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in ausreichendem Maße erkennbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Prüfungsleistung kann auch ein abschließendes Referat mit umfassen.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit wird vom Prüfer festgelegt. Der Richtwert für den Umfang der Arbeit sind 20 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen).
- (3) § 15 Abs. 4 und 5 findet auf Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten entsprechende Anwendung. Die Aufgabenstellung der Arbeit, der Abgabetermin und die Abgabestelle sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen können in besonderen Fällen auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag des Prüfers mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch den Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Zutreffende Lösungen sind durch Punkte zu bewerten. Innerhalb des Punktesystems können ein unterschiedlicher Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben sowie, innerhalb von Aufgaben mit mehreren zutreffenden Antworten, teilrichtige Lösungen oder eine Verrechnung richtiger und falscher Antworten (Bonus/Malus) Berücksichtigung finden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die in einem zurückliegenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.

(5) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note „ausreichend“ (4,0) und bei Erreichen einer mindestens 75% über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl „sehr gut“ (1,0). Für die dazwischen liegenden Noten und Notenziffern gelten die Punktegrenzen, die sich durch lineare Unterteilung der Spanne zwischen Bestehensgrenze und Punktegrenze für die Note „sehr gut“ (1,0) ergeben. Hat der Prüfling die Bestehensgrenze nicht erreicht, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenden und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und die Summe der erreichten Punkte,
2. die erforderliche Mindestzahl zu erreichenden Punkte (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Einordnung der erreichten Punktzahl in die lineare Unterteilung,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(7) Der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktezahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

(8) § 15 Abs. 2, 3 und 5 Satz 1 und 2 gilt für Prüfungen im Antwortwahlverfahren entsprechend. Ist die Prüfung von zwei Prüfern zu bewerten, ist der zweite Prüfer bereits bei der Festlegung der Prüfungsfragen und Antwortmöglichkeiten hinzuzuziehen.

§ 19
Studienbegleitend geprüfte Module

Während des Studiums sind für die Studienrichtung Ernährung und Gesundheit in den in Anlage I, für die Studienrichtung Management der Lebensmittelverarbeitung in den in Anlage II aufgeführten Modulen C1 bis C10 studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Für jedes Modul sind die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Zahl der erwerbenden Kreditpunkte angegeben.

III. Masterarbeit und Kolloquium

§ 20
Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe praxisorientierte Aufgabe auf dem Gebiet des Studienganges sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und innovativ zu lösen.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder einen Lehrbeauftragten zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die Prüfungsausschussvorsitzende dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

§ 21
Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. während der Masterarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. mindestens 71 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit.

Dem Antrag soll ferner eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungsausschussvorsitzende und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
- d) der Prüfling die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 22

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Prüfungsausschussvorsitzende das von dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll in der Regel 60 DIN A4-Seiten nicht überschreiten und 120 DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie, nach Maßgabe der Aufgabenstellung, für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

(3) Kann der Prüfling die Masterarbeit aus einem unvorhergesehenen, triftigen Grund nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit abschließen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Die für das Unvermögen des Prüflings zum pünktlichen Abschluss der Masterarbeit geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich glaubhaft gemacht werden. Die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend für den Fall, dass der Prüfling nicht in der Lage war, den Antrag nach Satz 1 vor Fristablauf zu stellen oder zu begründen.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Im Falle einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 23

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bestandteil der Arbeit ist neben den gedruckten Exemplaren ein CD-ROM-Datenträger, der die komplette Arbeit im PDF- oder WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei einer Gruppenarbeit hat der Prüfling seinen Anteil der Arbeit entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Im Falle, dass der Betreuer ein Honorarprofessor oder ein Lehrbeauftragter ist, muss der zweite Prüfer ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Für das Bestehen der Masterarbeit werden 27 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 24

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. 117 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 22 Abs. 2) beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 21 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 23 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 16) entsprechende Anwendung.

(5) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

IV. Ergebnis und Bewertung der Masterprüfung; Zusatzmodule

§ 25

Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 120 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 26

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält eine Auflistung der auf Lehrveranstaltungen und/oder Projekten beruhenden Module und ihrer Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie den Namen ihres Betreuers, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Masterprüfung. Es enthält einen Hinweis auf die gewählte Studienrichtung. Bei einer von einer anderen Hochschule angerechneten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 9 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, gewichtet jeweils mit dem Kreditpunktwert des Moduls 75 %,
- Note der Masterarbeit 20 %,
- Note des Kolloquiums 5 %.

(3) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Jeder Absolvent erhält als Beilage zum Zeugnis ein Diploma Supplement nach dem von EU, Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell.

(5) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Masterprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag des Studierenden werden das Abschluss- oder Abgangszeugnis und die Masterurkunde (§ 27) zusätzlich in einer englischsprachigen Fassung ausgestellt.

§ 27

Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt. Durch sie wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 28

Zusatzmodule

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen studienbegleitenden Prüfungen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in einem Zusatzmodul gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und erfolgreich abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst geprüften Module als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung verbindlich etwas anderes bestimmt hat.

V. Schlussbestimmungen

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuches gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 30
Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die unrichtige Urkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 26 Abs. 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 31
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

für die Studienrichtung Ernährung und Gesundheit

Module Lehrveranstaltungen	Code- nummer	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				Summe SWS	Ab- schluss	Kredit- punkte
		V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P			
C1 Ernährungstrends	100	3		1														4	P	6
Alternative Ernährungsformen		1		1														2		
Konzepte in der Produktentwicklung		2																2		
C2 Unternehmensführung	200	4																4	P	8
Strategisches Management		2																2	P	
Operatives Management und ethische Unternehmens-/Betriebsführung		2																2	P	
C3 Mensch und Umwelt	300	4																4	P	8
Umweltbelastungsfaktoren		1																1		
Umwelttechnologien		2																2		
Umweltpolitik und Umweltrecht		1																1		
C4 Lebensmittelmärkte	400					1	1	2										4	P	6
Lebensmittelmarktanalyse								2										2		
Neuprodukte: Der Weg von der Idee zur Markteinführung						1	1											2		
C5E Ernährungsmedizin	500					5												5	P	8
Spezielle Ernährungswissenschaft						1												1		
Ernährungsassoziierte Krankheiten						1												1		
Ausgewählte Themen der Ernährungswissenschaft						2												2		
Pathobiochemie der Ernährung						1												1		
C6E Ernährung, Bewegung und Gesundheit	600					2	2											4	P	8
Sportmedizin und Sportphysiologie							2											2		
Trainingslehre						2												2		
C7 Zielgruppen und Lebenswelten*	700								2	2								4	P	6
Konsumsoziologie										2								2		
Haushalts- und Verbraucherforschung									2									2		
C8E Public Health Nutrition	800								2	2								4	P	8
Public Health Nutrition									2	2								4		
C9 Innovationsmanagement und Organisationsentwicklung*	900								4									4	P	8
Instrumente der Zukunftsforschung									1									1		
Organisationsentwicklung / Change Management									2									2		
Innovation									1									1		
C10.1 Studien- und Forschungsprojekt / wissenschaftliches Arbeiten I	1100	4																4	P	8
Datenanalyse		2																2		
Studien- und Forschungsprojekt / wissenschaftliches Arbeiten I		2																2		
C10.2 Studien- und Forschungsprojekt / wissenschaftliches Arbeiten II	1200					4												4	P	8
Datenanalyse - Argumentieren mit Zahlen						2												2		
Studien- und Forschungsprojekt / wissenschaftliches Arbeiten II						2												2		
C10.3 Studien- und Forschungsprojekt / wissenschaftliches Arbeiten III	1300								4									4	P	8
Studien- und Forschungsprojekt / wissenschaftliches Arbeiten III									4									4		
C11.1 Masterarbeit (siehe §§ 20 bis 23)	9000															4 Monate				27
C11.2 Kolloquium (siehe § 24)	9100																			3
Summen		15		1		12	1	4		12	2	2						49		120

Abkürzungen:

V = Vorlesung

SL = Seminaristische Lehrveranstaltung

Ü = Übung

P = Praktikum

SWS = Semesterwochenstunden

P = studienbegleitende Prüfung

* Diese Module können durch Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen, nicht deutschsprachigen Hochschule erbracht worden sind, ersetzt werden. Es muss sich um masteradäquate Leistungen in entsprechendem Umfang handeln, die fachlich in den Studienverlauf hineinpassen. Sie werden im Zeugnis als "Internationales Modul" bezeichnet.

für die Studienrichtung Management der Lebensmittelverarbeitung

Module Lehrveranstaltungen	Code- nummer	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				Summe SWS	Ab- schluss	Kredit- punkte
		V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P			
C1 Ernährungstrends	100		3		1													4	P	6
Alternative Ernährungsformen			1		1													2		
Konzepte in der Produktentwicklung			2															2		
C2 Unternehmensführung	200		4															4	P	8
Strategisches Management			2															2		
Operatives Management und ethische Unternehmens-/Betriebsführung			2															2		
C3 Mensch und Umwelt	300		4															4	P	8
Umweltbelastungsfaktoren			1															1		
Umwelttechnologien			2															2		
Umweltpolitik und Umweltrecht			1															1		
C4 Lebensmittelmärkte	400						1	1	2									4	P	6
Lebensmittelmarktanalyse									2									2		
Neuprodukte: Der Weg von der Idee zur Markteinführung							1	1										2		
C5L Lebensmittelsicherheit	500						3		1									4	P	8
Risikobewertung							2											2		
Food Safety Management: Spezielle Lebensmittelmikrobiologie							1		1									2		
C6L Qualitätsmanagement	600						2		2									4	P	8
Statistische Methoden der Qualitätssicherung									2									2		
QM-Anwendungen							2											2		
C7 Sozialer Wandel*	700										2		2					4	P	6
Konsumsoziologie													2					2		
Haushalts- und Verbraucherforschung											2							2		
C8L Lebensmitteltechnologie, Produktion und Entwicklung	800										2		4					6	P	8
Praktikum Produktentwicklung													2					2		
Food Biotechnology													2					2		
Gebäudeausrüstung im Lebensmittel produzierenden Gewerbe											2							2		
C9 Innovationsmanagement und Organisationsentwicklung*	900										4							4	P	8
Instrumente der Zukunftsforschung											1							1		
Organisationsentwicklung / Change Management											2							2		
Innovation											1							1		
C10.1 Studien- und Forschungsprojekt / wissenschaftliches Arbeiten I	1100		4															4	P	8
Datenanalyse			2															2		
Studien- und Forschungsprojekt / wissenschaftliches Arbeiten I			2															2		
C10.2 Studien- und Forschungsprojekt / wissenschaftliches Arbeiten II	1200						4											4	P	8
Datenanalyse - Argumentieren mit Zahlen							2											2		
Studien- und Forschungsprojekt / wissenschaftliches Arbeiten II							2											2		
C10.3 Studien- und Forschungsprojekt / wissenschaftliches Arbeiten III	1300										4							4	P	8
Studien- und Forschungsprojekt / wissenschaftliches Arbeiten III											4							4		
C11.1 Masterarbeit (siehe §§ 20 bis 23)	9000														4 Monate					27
C11.2 Kolloquium (siehe § 24)	9100																			3
Summen			15		1		10		1		5		12		6			50		120

Abkürzungen:

V = Vorlesung

SL = Seminaristische Lehrveranstaltung

Ü = Übung

P = Praktikum

SWS = Semesterwochenstunden

P = studienbegleitende Prüfung

* Diese Module können durch Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen, nicht deutschsprachigen Hochschule erbracht worden sind, ersetzt werden.

Es muss sich um masteradäquate Leistungen in entsprechendem Umfang handeln, die fachlich in den Studienverlauf hineinpassen. Sie werden im Zeugnis als "Internationales Modul" bezeichnet.